

COVID 19 - Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Ravensburg für das Sportzentrum Rechenwiesen

Ausgangslage

Gemäß Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 ist der **Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für den Freizeit- und Amateurindividualsport zu Trainings- und Übungszwecken und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben unter Auflagen gestattet**. Die Freiluft-Sportanlagen im Sportzentrum Rechenwiesen der Stadt Ravensburg werden schrittweise und mit strengen Auflagen wieder geöffnet. Ziel ist es, die Wiederaufnahme der Aktivitäten unter Einhaltung der übergeordneten Vorgaben nach und nach zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden.

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021
- 10 Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens
- Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Ravensburg ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Vorliegen 2G-Nachweis bei Nutzung von geschlossenen Räumen (Umkleiden/Duschen, ...)
- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (Richtiges Hände waschen)
- Social-Distancing (1,5m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt)
- Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

Personenzahl-Beschränkung

Der Freizeit- und Amateursport ist ohne Beschränkungen zulässig.

Zugang und Verhalten auf der Anlage

Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen und Absperrband angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.

Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Trainingsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training. Der Aufenthalt von Besuchern, Eltern etc. ist **nicht gestattet**.

Vereinsheim, Umkleiden und Duschräume

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. **Für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen bedarf es, mit Ausnahme der Toiletten, einen 2G-Nachweis.**

Reinigung und Hygiene

1. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen.
2. Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
3. Hände werden vor und nach dem Training gründlich gewaschen.
4. Die Reinigung der Außentoiletten erfolgt einmal täglich.
5. Die Reinigung des Sanitär- und Umkleidegebäudes Brühlstraße 19 erfolgt einmal täglich bzw. nach jeder Nutzung.
6. Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein mehrmals täglich desinfiziert werden.
7. Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

Kommunikation / Ergänzende Maßnahmen

Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (2G-Nachweis, Distanz- und Hygienevorschriften, Maskenpflicht).

Vorgaben für Vereinstrainings

Sämtliche Vorgaben der Landesregierung inkl. der Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Für die reine Teilnahme am Trainingsbetrieb ist ein 3G+-Nachweis (PCR) erforderlich. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen jedoch nicht genutzt werden.

Die Reinigung der Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung wird empfohlen.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Anwendung der [luca App](#) zur digitalen Kontaktrückverfolgung wird empfohlen.

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben hat der jeweilige Veranstalter ein Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist dem Amt für Bildung, Soziales und Sport vorab zur Genehmigung vorzulegen.

2G+-Regelung: Bei Sportveranstaltungen und beim Trainingsbetrieb im Freien ist immunisierten, zuschauenden Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. **Schüler*innen, die über 18 Jahre sind müssen ab Mittwoch, 24. November 2021 ebenfalls einen 2G+-Nachweis vorweisen.** Ein Schülerschein ist als Nachweis nicht ausreichend.

Die Vereine sind für die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich. **Die Angaben müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#) geprüft werden.**

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Schutzmaßnahmen zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über die Sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen selber verantwortlich.